

Satzung des „Förderverein Elternfonds der Walluftalschule“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Elternfonds der Walluftalschule“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65396 Walluf
- (4) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, Mittel für schulische Zwecke der Walluftalschule zu sammeln und mit diesen Bildung und Erziehung der Schüler der Walluftalschule zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Anschaffung von Unterrichts- und Pausenhofgeräten, die Finanzierung von Klassen- und Ausflugsfahrten, Teilnahme an Sportveranstaltungen und ähnliches verwirklicht. Sowie durch die Mittelaufbringung für im jeweils aktuellen Schulkonzept fest installierte Programme und Konzepte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein handelt, schreibt und unterzeichnet nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Walluftalschule. Alle Erklärungen werden in deren Namen abgegeben, alle Verträge in deren Namen geschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher bei Eintritt sofort fällig wird. Mitgliedsbeiträge sind stets im Voraus zu entrichten.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt gemäß § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schuljahresende erfolgen und muss spätestens am 30.6. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.
- (4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Beitragsrückstand ein Jahr beträgt.

Satzung des „Förderverein Elternfonds der Walluftalschule“



§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind gemäß § 6 der Satzung der Vorstand und gemäß § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
der/dem ersten Vorsitzenden
zwei Stellvertreter/Innen
der/dem Kassenwart/In
*optional einer Beisitzerin/eines Beisitzers

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter/in.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich, oder sie berufen ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand.

(4) Vorstand kann nur werden oder bleiben, wer mindestens ein Kind hat, das die Walluftalschule besucht oder besuchen wird. Ein Eltern-Kind-Verhältnis ist dabei ausreichend, leibliche Elternschaft ist nicht erforderlich.

(5) Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen genehmigter Beschlüsse.

(6) Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Verwendung von Mitteln

(1) Über die Verwendung von Mitteln entscheiden:
a) die Mitgliederversammlung bei Beträgen über € 2.000,00
b) der Vorstand bei Beträgen bis € 2.000,00
c) bei Beträgen bis € 500,00 kann der Vorsitzende alleine entscheiden

(2) Dieser Regelung unterliegen grundsätzlich auch die Mittelaufwendungen für die jeweils im aktuellen Schulkonzept fest installierten Programme. Sofern möglich sind deren Kosten von der Schulleitung zu Beginn eines jeden Schuljahres zu beziffern und bis zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

(3) Aufwendungen für den Verein werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Zuteilungsantrag

Anträge auf Zuteilung von Mitteln sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Kassenprüfung

Der Vorstand wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/In, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Diese/r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/die Kassenprüfer/in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Satzung des „Förderverein Elternfonds der Walluftalschule“



§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt durch Aushang im Schaukasten der Schule und/oder per Bekanntmachung über die Website der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Jede Mitgliederversammlung ist – wenn satzungsgemäß geladen wurde - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts
2. die Entlastung des Vorstands
3. Entscheidung über die im Rahmen der Tagesordnung eingegangenen Anträge
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird die Versammlung von einem der Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Walluftalschule zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

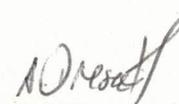
§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde per Mitgliederversammlung vom 24.09.2020 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.


Mark-Alexander Maus
Erster Vorsitzender


Daniela Tonhauser
Stellvertreterin


Manuela Führer
Stellvertreterin


Anja Diesendorf
Kassenwartin